

Finanzordnung des Pétanqueverband Ost e.V.

Beschlossen auf dem 14. Verbandstag am 29. Januar 2017

Geändert auf dem 16. Verbandstag am 27. Januar 2019

§ 1 Haushaltsplan

§ 1 (1) Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Pétanqueverbandes Ost (PV Ost) ist der durch den Verbandstag genehmigte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.

§ 1 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 (3) Der Vorschlag für den Haushalt (Haushaltsentwurf) ist durch den Vorstand zu erstellen und muss alle vorhersehbaren Positionen für das Geschäftsjahr enthalten.

§ 1 (4) Haushaltsentwurf und Haushalt müssen dem Grundsatz der sparsamen Verwendung der Mittel entsprechen und zudem die Vorgaben der Satzung des PV Ost und der Finanzordnung des Verbandes berücksichtigen.

§ 1 (5) Der Haushaltsentwurf für das Geschäftsjahr muss insbesondere enthalten:

- die Etatpositionen für das jeweilige Jahr
- die entsprechenden Zahlen für das laufende Jahr
- die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zum Jahresende
- das derzeitige Vermögen des Verbandes

§ 1 (6) Der Haushaltsentwurf ist den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag in Textform zu übermitteln.

§ 1 (7) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das heißt, es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden.

§ 1 (8) Die im Vorjahr in einzelnen Positionen des Haushalts nicht verbrauchten Mittel dürfen nicht auf das folgende Geschäftsjahr übertragen werden. Diese Mittel werden dem Gesamthaushalt zugeführt und anhand des neuen Haushalts eingesetzt.

§ 1 (9) Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Haushalt vorliegt, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen.

§ 1 (10) Sollten im Verlauf eines Geschäftsjahres die Haushaltseinnahmen aufgrund von Ausfällen nicht realisiert werden, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Gesamtausgaben entsprechend zu kürzen. Über die erforderlichen Kürzungen entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder umgehend.

§ 1 (11) Der Haushalt gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben in einem Etatposten nicht mehr als 10% überschritten wurden und das Gesamtvolumen des Haushalts nicht überschritten wurde. Der Vorstand kann auf Beschluss freie Mittel eines Etatpostens zur Deckung eines anderen Etatpostens nutzen.

§ 1 (12) Zur Absicherung finanzieller Verbindlichkeiten und finanzieller Risiken, sowie zur Planung längerfristiger Projekte kann der Vorstand Rücklagen bilden. Diese Rücklagen sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 2 Verbandskasse

§ 2 (1) Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle des Verbandes.

§ 2 (2) Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bankkonten des Verbandes abzuwickeln.

§ 2 (3) Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 3 Schatzmeister / Schatzmeisterin

§ 3 (1) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 3 (2) Er/Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und ist befugt, Entscheidungen über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Turniere, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er / Sie hat den Vorstand rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren, wenn eine Etatposition zur Neige geht.

§ 3 (3) Ihm/Ihr obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zustellen.

§ 3 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (z.B. Verbandsabgaben) nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Vorstand bzw. bei Ordnungsstrafen der verhängenden Stelle zu melden.

§ 3 (5) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen. Dieser muss den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Verbandstag in schriftlicher Form vorliegen, spätestens aber bis zum 31.01. des Jahres.

§ 4 Buchführung

§ 4 (1) Alle Geschäftsvorgänge müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet erfasst werden. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

§ 4 (2) Jede Rechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 4 (3) Die Buchführung soll den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) entsprechen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die finanzielle Lage des Verbandes vermitteln kann.

§ 4 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der

Untergliederung die einzelnen Etatposten ersichtlich sind.

§ 5 Verträge

§ 5 (1) Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten. Dies muss im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgen und dem genehmigten Haushalt entsprechen.

§ 6 Prüfungswesen

§ 6 (1) Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Sie haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig, sowie rechnerisch und sachlich richtig sind.

§ 6 (2) Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern/den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 6 (3) Der Bericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich zuzustellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 7 (1) Gemäß § 9 (1) 6. der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.

§ 7 (2) Es gelten folgende Beitragssätze:

- a) je Vereinsmitglied 9,00 €
- b) je minderjährigem Vereinsmitglied 1,00 €

§ 8 Meldegebühren und Startgelder für den Sportbetrieb

§ 8 (1) Die Meldegebühren und die Startgelder für den Sportbetrieb werden vom Sportausschuss festgelegt.

§ 8 (2) Sie sind den Vereinen rechtzeitig zum jeweiligen Anlass mitzuteilen.

§ 8 (3) Zur Zeit gelten folgende Meldegebühren und Startgelder:

- a) Startgeld Landes-Meisterschaften, je Spielerin/Spieler 7,00 €
- b) Meldegebühr Landes-Liga und Regionalligen, je Mannschaft 50,00 €
- c) Prüfungsgebühr Boule-Sportabzeichen, je Spielerin/Spieler 10,00 €
- d) Minderjährige sind von den Gebühren befreit.

§ 9 Weitere Gebühren

§ 9 (1) Weitere Gebühren werden vom Verbandstag festgelegt.

§ 9 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 27.01.2019 gelten folgende weitere Gebühren:

- a) Aufnahmegebühr für neue Vereine/Abteilungen 10,00 €
- b) Ausstellung einer ersten Lizenz (auch bei Vereinswechsel) 21,00 €
- c) jährliche Verlängerung der Lizenz 21,00 €
- d) Ausstellung einer Ersatzlizenz (bei Verlust) 10,00 €
- e) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz 10,00 € (Die Gebühr erhält der Veranstalter.)
- f) Minderjährige zahlen für alle Lizenzen (auch Tagesersatzlizenz) immer 5,00 €
- g) Mahngebühr - zweite Mahnung 2,50 €

§ 10 Ordnungsstrafen

§ 10 (1) Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 10 (2) Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich in Verbandsangelegenheiten und sportliche Vergehen.

- a) Die Höhe der Ordnungsstrafen von Verbandsangelegenheiten regelt die Finanzordnung, sie wird vom Verbandstag festgesetzt. Für die Erhebung und Durchsetzung zu verhängender Maßnahmen ist der Vorstand zuständig. Außergewöhnlichen Pflichtverletzungen sind vom Vorstand zu behandeln und dem nächsten Verbandstag vorzulegen.
- b) Bei Ordnungswidrigkeiten im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt, angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.
 - Sportliche Ordnungswidrigkeiten sind vom Veranstalter eines Turnieres (der Jury) bzw. von einem offiziellen Schiedsrichter schriftlich an den Sportausschuss zu übermitteln.
 - Dieser ist angehalten, eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.
 - Die Entscheidung des Falles ist vom Sportausschuss zu protokollieren, dem Vorstand und den betreffenden Verein zu melden und zu veröffentlichen.

§ 10 (3) Arten von Ordnungsstrafen bei sportlichen Vergehen:

- a) Bei Nichtantritt (einer Mannschaft) zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein Bußgeld fest, von bis zu 150,00 €. Der Sportausschuss ist angehalten, die Gründe des Wegbleibens zu untersuchen, bevor etwaige Ordnungsstrafen verhängt werden.

- Für die Entscheidung ist ein Statement des betroffenen Vereines einzuholen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle sportliche Situation zu analysieren.
- Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „höherer Gewalt“ und „fehlerhaftem Verhalten“. Im Fall von „höherer Gewalt“ darf das Bußgeld 40% der möglichen Höchststrafe nicht übersteigen.
- Das Bußgeld ist von dem Verein zu entrichten, für den die Ligamannschaft startet. Handelt es sich um eine Spielgemeinschaft, wird das Bußgeld entsprechend der Anzahl der jeweiligen Lizenzspieler auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.

b) Aussetzung der Lizenz

- Bei entsprechend angezeigten Ordnungswidrigkeiten kann die Lizenz eines Spielers für eine gewisse Zeit gesperrt werden.
- Die maximale Sperrfrist beträgt zwei Jahre.
- In dieser Zeit darf der Spieler nicht an den Turnieren des PV Ost, des DPV und des F.I.P.J.P. teilnehmen.

c) Entzug der Lizenz

- Bei wiederholter Zuwiderhandlung oder besonders schweren Vergehen (wie etwa Tötlichkeiten oder schwerer Betrug), kann dem Spieler die Lizenz entzogen werden.
- Der Spieler ist damit nicht mehr berechtigt über einen Verein des PV Ost eine Lizenz zu beziehen.
- Ein Lizenzentzug wird dem DPV gemeldet.

§ 10 (4) Ordnungsstrafen sind dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin anzuzeigen und von diesem/von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch beim Vorstand und letztinstanzlich beim nächsten Verbandstag möglich.

§ 11 Kostenerstattung

§ 11 (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§§ 12 - 14).

§ 12 Reisekostenzuschuss für Spieler

§ 12 (1) Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften und dem Länderpokal erhalten einen Reisekostenzuschuss von (ab einer Entfernung von):

- a) bis 200 km 15,00 €

b) 201 bis 500 km 25,00 €

c) über 500 km 35,00 €

(Die km-Angabe versteht sich als Hin- und Rückfahrt)

§ 12 (2) Die Zahlung des Reisekostenzuschusses erfolgt auf Antragstellung unter der Nutzung des Spesenformulars (Anlage 1 der FinO). Der Antrag auf Erstattung hat zeitnah zu erfolgen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter

§ 13 (1) Für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin bei ganztägigen Veranstaltungen des Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt in Höhe von 30,00 €.

§ 13 (2) Die Aufwandsentschädigung kann nur von Schiedsrichtern in Anspruch genommen werden, die (a) nicht am Spielbetrieb teilnehmen und (b) vom Schiedsrichterwart für den Spieltag eingesetzt wurden.

§ 13 (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

§ 13 (4) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die eingesetzten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu verpflegen.

§ 14 Reisekostenzuschuss für Beauftragte und Funktionäre

§ 14 (1) Personen, die im Auftrag des PV Ost unterwegs sind, erhalten einen Reisekostenzuschuss entsprechend dem § 12 (1) der FO.

§ 14 (2) Beauftragte, die an Maßnahmen des DPV teilnehmen, erhalten einen Reisekostenzuschuss gemäß § 12 (1) der FO, sofern die Reisekosten nicht vom DPV übernommen werden.

§ 15 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

§ 15 (1) Allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial, u.ä.m.) werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 15 (2) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.) im Wert von mehr als 50,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Schatzmeister in einem Inventar aufzuführen.

§ 16 Honorare

§ 16 (1) Honorare können für Dienstleistungen gezahlt werden, wenn die entsprechenden Tätigkeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden können und die Dienstleistung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes erforderlich ist.

§ 16 (2) Über die Notwendigkeit und die Höhe einer Honorarzahlung entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Jahresetats und der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Finanzverwaltung.

§ 17 Weitere Finanz- und Kassenfragen

§ 17 (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten

§ 19 (1) Die Finanzordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Verbandstag in Kraft.